



## **Richtlinie über die Bedingungen für den Erwerb von verbotenen Waffen und Waffenzubehör sowie über den Verbleib von beschlagnahmten Waffen, Munition und Gegenständen, die bei der Sektion Waffen, Pyrotechnik und Sprengstoffe aufbewahrt und nicht zurückgefordert werden**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54)
- Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV; SR 514.541)
- Kantonale Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SGF 947.6.11)

### **2. Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie**

Diese Richtlinie definiert in Ergänzung zum Bundesrecht die Bedingungen, zu denen Ausnahmebewilligungen für den Erwerb von verbotenen Waffen und Waffenzubehör erteilt werden können. Die Kantonspolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie einrichten.

Sie legt zudem den Umgang mit beschlagnahmten Waffen, Munition und Gegenständen fest, die von der Sektion Waffen, Pyrotechnik und Sprengstoffe (WPS) aufbewahrt werden und die von den Eigentümerinnen und Eigentümern nicht zurückgefordert wurden bzw. deren Eigentümer/innen keinen bekannten Wohnsitz haben.

### **3. Erwerb verbotener Waffen und Waffenzubehör**

#### **3.1. Besondere Voraussetzungen für Sammlerinnen und Sammler und Museen**

Neben den in den Artikeln 28b, 28c und 28e WG festgelegten Bedingungen gelten je nach verbotener Waffe oder verbotenem Waffenzubehör folgende Zusatzbedingungen:

##### **3.1.1 Für Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a, e WG wird verlangt:**

- > ein Motivationsschreiben, in dem der Erwerbszweck erläutert wird;
- > dass die Erwerberin oder der Erwerber im Besitz von 10, im kantonalen Waffenregister eingetragenen Feuerwaffen ist;

- > dass die Sammlung in einem Tresor, einem Sicherheitsschrank oder einem ähnlich gesicherten Behälter aufbewahrt wird.

### **3.1.2 Für Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, d WG wird verlangt:**

- > dass die Sammlung in einem Tresor, einem Sicherheitsschrank oder einem ähnlich gesicherten Behälter aufbewahrt wird;

### **3.1.3 Für verbotene Waffenzubehöre nach Art. 4 Abs. 2 WG wird verlangt:**

- > ein Motivationsschreiben, in dem der Erwerbszweck erläutert wird;
- > dass das Waffenzubehör einer bestimmten Waffe zugeordnet ist;
- > dass die Erwerberin oder der Erwerber im Besitz von 10, im kantonalen Waffenregister eingetragenen Feuerwaffen ist.

Zur Kontrolle der Aufbewahrung nach Art. 26 WG kann die WPS auf Verlangen eine örtliche Besichtigung am Wohnsitz der Sammlerin oder des Sammlers durchführen. Die WPS informiert vorgängig die Sammlerin oder den Sammler.

## **3.2. Besondere Voraussetzungen für Sportschützinnen und Sportschützen**

Neben den in Artikel 28d WG festgelegten Bedingungen gelten für verbotenes Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 2 WG folgende Zusatzbedingungen:

- > ein Motivationsschreiben, das den Bedarf rechtfertigt;
- > ein Reglement, das die Verwendung eines Waffenzubehörs empfiehlt oder dazu verpflichtet;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein.

## **3.3. Besondere Bedingungen insbesondere für Fachleute und andere Kategorien von Personen**

Neben den in Artikel 28b WG festgelegten Bedingungen gelten für verbotenes Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 2 WG folgende Zusatzbedingungen:

- > ein Motivationsschreiben, das den Bedarf rechtfertigt;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein.

## **3.4. Besondere Voraussetzungen für Jägerinnen und Jäger**

Neben den in Artikel 28b WG festgelegten Bedingungen gelten für verbotenes Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 2 WG folgende Zusatzbedingungen:

**3.4.1. Bei verbotenem Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a WG wird verlangt:**

- > ein gültiger Jagdschein oder ein Fähigkeitsausweis für Jägerinnen und Jäger;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein.

**3.4.2. Bei verbotenem Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b WG wird verlangt:**

- > ein Motivationsschreiben, das den Bedarf rechtfertigt, mit Einladung zu einer Jagdveranstaltung oder Einschreibung für ein Jagdrevier;
- > die Jägerin oder der Jäger muss ein Reglement vorlegen, das die Verwendung eines bestimmten Waffenzubehörs empfiehlt oder dazu verpflichtet;
- > das Waffenzubehör muss einer bestimmten Waffe zugeordnet sein.

**4. Umgang mit beschlagnahmten, nicht zurückgeforderten Gegenständen, die die WPS aufbewahrt**

Manche beschlagnahmten und vom WPS aufbewahrten Gegenstände werden von der berechtigten Person nicht zurückgefordert. Manchmal ist deren Wohnsitz unbekannt.

Diese Richtlinie definiert das Verfahren, das die Kantonspolizei in solchen Fällen anwendet.

**4.1. Dauer der Aufbewahrung**

Die Kantonspolizei bewahrt beschlagnahmte Gegenstände wie folgt auf:

- > 5 Jahre bei Feuerwaffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 5 WG;
- > 3 Jahre bei anderen Waffen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b-g WG;
- > 2 Jahre bei gefährlichen Gegenständen und anderen Gegenständen gemäss Art. 4 Abs. 6 WG.

Wird eine Gerichtsbehörde eingeschaltet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der strafrechtlichen Beschlagnahme.

**4.2. Bedingungen für die Vernichtung**

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist prüft die WPS gemäss dieser Richtlinie, ob alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, bevor sie über die Vernichtung des Gegenstands entscheidet:

- > Die strafrechtliche Untersuchung ist abgeschlossen;
- > Der Gegenstand gehört nicht zu einer identifizierten Sammlung;
- > Der Gegenstand hat keinen historischen Wert;
- > Der Gegenstand hat keinen kriminalistischen Wert.

Bei Gegenständen, die vor dem 1. Januar 2015 beschlagnahmt wurden, kann die WPS darauf verzichten, sich zu versichern, dass die strafrechtliche Untersuchung abgeschlossen ist.

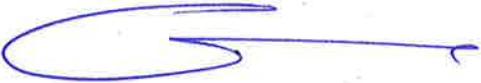
#### **4.3. Verfahren für die Vernichtung**

Vor der Vernichtung eines Gegenstands, der die Bedingungen von Punkt 4.2 dieser Richtlinie erfüllt, gilt folgendes Verfahren:

- > Verbotene Feuerwaffen und Waffenzubehör werden im kantonalen Waffenregister registriert;
- > Im Amtsblatt des Kantons Freiburg wird jedes Jahr eine Mitteilung veröffentlicht, wonach Berechtigte 60 Tage Zeit haben, sich zu melden um die Herausgabe des beschlagnahmten Gegenstands zu verlangen;
- > Ein genaues Inventar wird erstellt, das alle vernichteten Gegenstände dokumentiert.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie annulliert und ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2020. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Romain Collaud  
Staatsrat, Direktor